



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz

ALA - Ständiger Ausschuss Altlasten

Bericht des ALA über „Bundesweite Kennzahlen zur Altlastenstatistik“

Sachstand:

Die LABO hat auf ihrer 25. Sitzung die Zusammenstellung über bundesweite Kennzahlen zur Altlastenstatistik zur Kenntnis genommen (TOP 16 der 25. LABO-Sitzung). Darüber hinaus wurde die Absicht des ALA zur Kenntnis genommen, zu einer der nächsten LABO-Sitzungen eine aktualisierte Zusammenstellung vorzulegen. Der ALA hat auf seiner 34. Sitzung im Juni 2006 beschlossen, den Bericht „Bundesweite Kennzahlen zur Altlastenstatistik“ jährlich zum 30.6. zu aktualisieren.

Die beigegefügte Zusammenstellung gibt die aktuellen Angaben der 16 Länder zu den Kennzahlen des v. g. Berichtes wieder. Für Länder, in denen zwischenzeitlich keine Aktualisierung vorgenommen wurde, wird jeweils der alte Stand übernommen.

Aus der Zusammenstellung geht hervor, dass die Erfassungsregelungen und die eingespielte Praxis in den Ländern noch zu abweichenden Begriffsauslegungen und zu fehlenden Angaben bei einzelnen Merkmalen führen. Bei vergleichenden Betrachtungen sind deshalb die Erläuterungen zu den Angaben der einzelnen Länder zu beachten.

Die vom ALA ausgewählten Merkmale stimmen weitestgehend mit den Kriterien überein, die ein Fachgremium auf EU-Ebene der Kommission im Zusammenhang mit der EU-Bodenschutzstrategie für den Vorschlag einer Monitoring-Richtlinie übermittelt hatte.

Bundesweite Kennzahlen zur Altlastenstatistik – Teil 1

Lfd. Nr.	Kenngroße	Baden-Württemberg Stand: 12/2010	Bayern Stand 31.03.2011	Berlin Stand 01.07.2011	Brandenburg Stand 06.07.2011	Bremen Stand 06/2011	Hamburg Stand 01.01.2011	Hessen Stand 01.07.2011	Mecklenburg-Vorpommern Stand 31.12.2010
1	Altlastverdächtige Flächen	13.840	16.795	5.240	19.738	3.557	1.815	1.040	5.835
1.1	Altablagerungen	1.722	11.495	1.166	7.083	32	271	545	2.648
1.2	Altstandorte	12.118	5.300	4.719	12.655	3.525	1.557	495	3.187
2	Gefährdungsabschätzung abgeschlossen	15.228	5.088	k.A.	4.279	951	3.093	1.922	267
3	Altlasten	2.219	1.051	937	1.476	408	533	436	999
4	Altlasten in der Sanierung	620	966	71	131	42	147	236	359
5	Sanierung abgeschlossen	2.624	1.658	191	4.073	621	426	880	1.155
6	Überwachungen	435	85	72	234	167	140	51	396
Anmerkungen zu den Kennzahlen der einzelnen Bundesländer siehe Seiten 5 bis 10									

Bundesweite Kennzahlen zur Altlastenstatistik – Teil 2

Lfd. Nr.	Kenngröße	Niedersachsen Stand 01.07.2011	Nordrhein-Westfalen Stand 31.01.2010	Rheinland-Pfalz Stand 04.07.2011	Saarland Stand: 05/2010	Sachsen Stand 05/2011	Sachsen-Anhalt Stand 05/2011	Schleswig-Holstein Stand 31.12.2010	Thüringen Stand 31.03.2011
1	Altlastverdächtige Flächen	93.825	75.370	12.497	1.977	19.785	16.682	13.781	12.570
1.1	Altablagerungen	9.546	30.493	11.929	1.650	6.783	5.103	2.191	3.924
1.2	Altstandorte	84.279	44.877	568	323	13.002	11.579	11.590	8.646
2	Gefährdungsabschätzung abgeschlossen	4.714	17.969	6.516	379	6.638	3.662	2.472	4.506
3	Altlasten	3.482	k. A.	296	456	627	186	320	783
4	Altlasten in der Sanierung	381	k. A.	168	35	434	71	66	191
5	Sanierung abgeschlossen	1.597	6.158	128	156	2.927	1.680	974	837
6	Überwachungen	535	k. A.	58	64	1.474	50	54	71
Anmerkungen zu den Kennzahlen der einzelnen Bundesländer siehe Seiten 5 bis 10									

Anmerkungen der einzelnen Bundesländer zu den Zahlenangaben:

(Lfd. Nrn. beziehen sich auf die vorstehende Tabelle)

Baden-Württemberg:

Keine Fußnoten zu den Kennzahlen

Bayern:

Keine Fußnoten zu den Kennzahlen.

Zusätzliche Angabe von abgeschlossenen Amtsermittlungen gem. § 9 Abs. 1

BBodSchG: 7.539 (Altablagerungen 3.628 / Altstandorte 3.911).

Berlin:

Lfd. Nr. 1: Derzeit sind über 97 % aller Datensätze nach BBodSchG kategorisiert. Die vollständige Bearbeitung (Kategorisierung) wird angestrebt. Derzeit sind von 9.533 Katasterflächen 9.218 nach BBodSchG kategorisiert. Darüber hinaus werden aktuell 2.723 weitere Flächen in der Kategorie Verdachtsfläche geführt.

Lfd. Nr. 2: Für eine Fläche können mehrere Fallkategorien zutreffen und angegeben werden. Als Fallkategorie werden Branchenstandorte, Altablagerungen, Unfälle, die Aufbringung von Abwässern und sonstige Anhaltspunkte erfasst. Es kommt somit zu Doppelnennungen.

Auf einer Fläche treten sowohl Altablagerungen als auch Altstandorte als Fallkategorie auf. Die Summe der Fallkategorien Branchenstandort und Altablagerungen ist daher größer als die Anzahl der altlastenverdächtigen Flächen insgesamt.

Lfd. Nr. 3: siehe Altlastenverdächtige Ablagerungen

Lfd. Nr. 4: Die Angabe „Gefährdungsabschätzung abgeschlossen“ wird nicht als Bearbeitungsphase geführt. Mit dem Abschluss der Gefährdungsabschätzung ändert sich die Bewertung, d.h. es erfolgte entweder der Nachweis einer schädlichen Bodenveränderung/ Altlast oder eine Befreiung vom Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen/Altlasten. Die hier gewünschte Angabe findet sich daher in anderen Angaben nach BBodSchG und BBodSchV wieder:

1. Nach Erkundung von Verdacht auf schädliche Bodenveränderung befreit. (Verdachtsflächen und altlastenverdächtige Flächen)
2. Flächen mit Nachweis einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (= Altlasten)

Angaben zu abgeschlossenen Gefährdungsabschätzungen im Hinblick auf eine Befreiung:

A) Verdachtsflächen

Befreiung Gesamtfläche:	240
Befreiung hinsichtlich GW-Pfad:	54
Befreiung von Teilflächen:	58

B) altlastenverdächtige Flächen

Befreiung Gesamtfläche:	688
Befreiung hinsichtlich GW-Pfad:	90
Befreiung von Teilflächen:	133

Lfd. Nr. 5: Derzeit sind über 97 % aller Datensätze nach BBodSchG kategorisiert. Die vollständige Bearbeitung (Kategorisierung) wird angestrebt. Derzeit sind von 9533 Katasterflächen 9.218 nach BBodSchG kategorisiert. Darüber hinaus werden aktuell 317 weitere Flächen in der Kategorie schädliche Bodenveränderung geführt.

Lfd. Nr. 6: Problematische Angabe eines Bearbeitungsstandes. Theoretisch ist diese Angabe als Abfragekombination möglich, setzt jedoch eine stetige Pflege und Aktualisierung des Feldes „Bearbeitungsphase“ voraus. Darüber hinaus werden aktuell an 19 Flächen in der Kategorie schädliche Bodenveränderung Sanierungsmaßnahmen geführt.

Lfd. Nr. 7: Viele Sanierungsmaßnahmen werden pfadbezogen, auf Teilflächen und/oder baubegleitend durchgeführt, so dass mit dem Abschluss einer Sanierung/ Baumaßnahme nicht automatisch eine Befreiung vom Verdacht auf schädliche Bodenveränderung einhergeht (Stichwort: Teilsaniert). Die Angabe differenziert nicht. Unklar ist, ob hier die Maßnahme, d.h. auch Teilsanierungen oder die Befreiung einer Gesamtfläche vom Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vordergründig ist. Die Reduzierung auf insgesamt befreite Altlasten spiegelt die Bearbeitungsbreite nicht eindeutig und ausreichend wider. Die Angabe bezieht sich auf Altlasten, die insgesamt saniert und befreit wurden. Darüber hinaus wurden 76 schädliche Bodenveränderungen insgesamt saniert und befreit. Weitere Angaben zu durchgeführten Sanierungen:

a) Altlasten

Teilsanierungen auf Altlasten:	216
Befreiung hinsichtlich GW-Pfad:	20
Befreiung von Altlastenteilflächen:	83

b) schädliche Bodenveränderungen

Teilsanierungen auf schädlichen Bodenveränderungen:	81
---	----

Befreiung hinsichtlich GW-Pfad:	3
Befreiung von Altlastenteilflächen:	14

Lfd. Nr. 8: Die Angabe erfolgt bei Maßnahmen zur Überwachung einer festgestellten Schadenssituation nach Gefährdungsabschätzung oder zur Überwachung des Sanierungserfolges.

Brandenburg:

Zusätzliche Angabe von „Flächen ohne Einstufung in Kategorien“: 100

Summe aus 1, 3, 5 und 0 ergibt 25.387.

Bremen:

Lfd. Nr. 1, 1.2.: Den Zahlen liegen unter Bezugnahme auf die aktuellen Definitionen z. T. Schätzungen zugrunde.

Hamburg

Keine Fußnoten zu den Kennzahlen

Hessen:

Lfd. Nr. 1, 1.1, 1.2: Insgesamt sind in Hessen 113.041 Altablagerungs- und Altstandortflächen bekannt (7.264 Altablagerungen und 105777 Altstandorte). 21.761 Flächen wurden auf der Basis des Gewerbekatasters und der Ablagerungsklasse mit der Gefährdungsklasse 5 (sehr hoch) bewertet.

Lfd. Nr. 3: durch die zuständige Behörde als Altlasten eingestuft.

Lfd. Nr.6: im Sinne der Nachsorge, in der Regel nach Durchführung von Sanierungsmassnahmen.

Mecklenburg-Vorpommern

Lfd. Nr. 1: Die genannte Anzahl umfasst nur zivile Altlastverdachtsflächen.

Lfd. Nr. 2: Die Anzahl spiegelt die Anzahl der Flächen mit dem derzeitigen Bearbeitungsstand „Gefährdungsabschätzung abgeschlossen“ wider; Flächen mit begonnener oder abgeschlossener Sanierung werden nicht mitgezählt.

Lfd. Nr. 5: Die anzahlmäßige Erfassung ist noch nicht abgeschlossen, d.h. die tatsächliche Anzahl bereits abgeschlossener Sanierungen ist höher.

Lfd. Nr. 6: Abweichend von der ALA-Kennzahldefinition „Überwachungen“ umfasst die genannte Anzahl nicht nur in Überwachung befindliche Altlasten, sondern auch in Überwachung befindliche altlastverdächtige Flächen.

Niedersachsen:

Die Erfassung der Altablagerungen läuft mittlerweile seit 1985. Bis heute wurden 9.546 Altablagerungen erfasst. Davon wurden 2.265 im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung nach BBodSchG näher untersucht. 1177 Altablagerungen wurden als Altlast eingestuft. 242 Anlagen wurden saniert bzw. gesichert. 67 Anlagen befinden sich in der Sanierung und 309 Altablagerungen werden zurzeit überwacht.

Die Erfassung der Altstandorte in Niedersachsen ist noch nicht abgeschlossen. Bei den 84.279 Altstandorten handelt es sich um Grundstücke, auf denen über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen umgegangen wurde und die jeweilige Betriebs-, Bewirtschaftungs- oder Verfahrensweise oder Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermuten lassen. Der Verdacht muss durch nähere Erkundungen noch bestätigt bzw. ausgeräumt werden.

Für 2.449 Standorte wurden Gefährdungsabschätzungen durchgeführt, davon wurden 2.305 als Altlast eingestuft. 1.355 Altstandorte konnten saniert werden, 314 Sanierungen laufen noch. 223 Altstandorte befinden sich in der Überwachung.

Nordrhein-Westfalen:

Allgemein: Die vollständige differenzierte Angabe aller Kennzahlen kann erst nach Fortschreibung und Aktualisierung der Daten zu altlastverdächtigen Flächen und Altlasten im Fachinformationssystem „Altlasten und schädliche Bodenveränderungen“ (FIS AlBo) durch die Unteren Bodenschutzbehörden erfolgen.

Lfd. Nr. 1. 1.1 und 1.2: Diese Angaben umfassen alle Flächen, die jemals als „altlastverdächtig“ eingestuft waren (z. B. untersuchte und sanierte Flächen) oder jetzt noch

„verdächtig“ sind. In dieser Zahl sind zum Teil auch noch Altablagerungen und Altstandorte erhalten, die im Rahmen von flächendeckenden Erhebungen identifiziert wurden und noch nicht hinsichtlich eines „Altlastenverdachts“ bewertet wurden.

Lfd. Nr. 2: Diese Kennzahl umfasst auch einige Flächen, deren Untersuchung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde.

Lfd. Nr. 3: Diese Kennzahl umfasst auch einige Flächen, bei denen die Sanierungsarbeiten eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen wurden.

Rheinland-Pfalz

Keine Fußnoten zu den Kennzahlen

Saarland

Datensatz wird derzeit überarbeitet. Eine Aktualisierung der Kennzahlen ist erst in 2012 möglich.

Sachsen:

Lfd. Nr. 2: Diese Zahl enthält auch die Fälle, bei denen auf Grund der derzeitigen Nutzung kein Handlungsbedarf besteht. Bei Nutzungsänderung kann eine erneute Gefährdungsabschätzung notwendig sein.

Lfd. Nr. 4: Sanierungsuntersuchung ist abgeschlossen, über den Beginn der Sanierung gibt es keine Aussage.

Lfd. Nr. 6: Sowohl Überwachung nach den Stufen OU, DU und SU als im Rahmen der Nachsorge.

Sachsen-Anhalt

Keine Fußnoten zu den Kennzahlen

Schleswig-Holstein

Lfd. Nr. 1.2: Schätzzahl

Thüringen

Keine Fußnoten zu den Kennzahlen

Anlage

**Bericht über ausgewählte Kennzahlen zur Altlastenstatistik der
Länder (Stand 20.02.2003)**

Inhaltsverzeichnis

Veranlassung.....	12
Einleitung.....	12
Altlastverdächtige Flächen.....	13
Altlastverdächtige Altablagerungen	13
Altlastverdächtige Altstandorte	13
Gefährdungsabschätzung abgeschlossen.....	14
Altlasten.....	14
Altlasten in der Sanierung	14
Sanierung abgeschlossen	15
Altlasten in der Überwachung	15

Veranlassung

Der Altlastenausschuss hat auf seiner 24. Sitzung im Mai 2001 beschlossen, im Hinblick auf zukünftige bundesweite Abfragen auf Basis der vorhandenen Erfassungsstrukturen in den Ländern Merkmale für den Altlastenbereich vorzuschlagen und zu präzisieren, die zur Zusammenführung für länderübergreifende Angaben geeignet erscheinen.

Einleitung

Gegenwärtig gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, Daten zum Stand der Altlastenbearbeitung zu berichten¹. Das ausgeprägte öffentliche Interesse an diesem Thema der Umweltpolitik, der erhebliche Einsatz öffentlicher Mittel, die 1998 geschaffene bundesrechtliche Grundlage und die deutlichen Erfolge sind aber gute Gründe, ausgewählte Informationen bundesweit bereitzustellen. Die Erfassung der Altlasten und der altlastverdächtigen Flächen ist nach § 11 BBodSchG Sache der Länder. Da es daher nur mittelbar bundesrechtliche Vorgaben gibt und die Erfassung bereits lange vor Inkrafttreten des BBodSchG nach landesspezifischen Regeln durchgeführt wurde, ist ein Ländervergleich bisher nur bedingt möglich. Wie für jede statistische Übersicht muss eine möglichst genaue Beschreibung des Erfassungsmerkmals angestrebt werden. Es leuchtet ein, dass dieses bei unscharfen Begriffen wie "verdächtig", "Überwachung", "Fläche"² oder "abgeschlossen" nicht unproblematisch ist. Dieses durch abstrakte rechtliche Begriffe begründete Zählproblem weist aber nicht auf Qualitätsunterschiede bei der Bearbeitung hin. Verbindlicher Rahmen für alle Definitionen sind gleichwohl die Vorgaben des BBodSchG.

Kennzahlen werden zu folgenden Merkmalen vorgeschlagen:

- Altlastverdächtige Flächen
- Altlastverdächtige Altablagerungen
- Altlastverdächtige Altstandorte
- Gefährdungsabschätzung abgeschlossen
- Altlasten
- Altlasten in der Sanierung
- Sanierung abgeschlossen
- Altlasten in der Überwachung

Der zeitliche Verlauf der Kennzahlen ist unterschiedlich: Während die Anzahl der altlastverdächtigen Flächen nach Abschluss systematisch flächendeckender Erhebungen tendenziell abnimmt, wird die Anzahl der abgeschlossenen Sanierungen zunehmen. Weiterhin ist die Bezugsmenge unterschiedlich: beispielsweise kann die Anzahl der abgeschlossenen Gefährdungsabschätzungen oder Sanierungen deutlich größer als die Anzahl der aktuell altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sein.

¹ Der Umfang der Berichterstattung auf der Grundlage der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist noch unklar.

² § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG lässt z.B. offen, ob das ehemalige Betriebsgrundstück, das Verdachtsumfeld der ehemaligen Anlage oder die heutigen betroffenen Flurstücke zu zählen sind. Weitere Zählprobleme ergeben sich bei Überschneidungen unterschiedlicher Verdachtsmomente.

Altlastverdächtige Flächen

Altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht³.

Die Kennzahl ergibt sich als Summe⁴ aus den Kennzahlen für die altlastverdächtigen Altablagerungen und die altlastverdächtigen Altstandorte.

Altlastverdächtige Altablagerungen

Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Altablagerungen, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht, sind altlastverdächtig. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast sind gemäß § 3 Abs. 1 BBodSchV insbesondere dann gegeben, wenn die Art des Betriebs oder der Zeitpunkt der Stilllegung den Verdacht nahe legen, dass Abfälle nicht sachgerecht behandelt, gelagert oder abgelagert wurden.

Ermittelt wird die Anzahl der Flächen, die als altlastverdächtig durch die zuständige Behörde beurteilt wurden.

Altlastverdächtige Altstandorte

Altstandorte im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast bestehen gemäß § 3 Abs. 1 BBodSchV bei einem Altstandort insbesondere, wenn auf Grundstücken über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen umgegangen wurde und die jeweilige Betriebs-, Bewirtschaftungs- oder Verfahrensweise oder Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermuten lassen.

Anzugeben sind die Flächen, die als altlastverdächtig durch die zuständige Behörde beurteilt wurden.⁵

³ Zweifelhaft ist, ob sich der Verdacht ebenso wie die Sanierungspflicht nur auf die tatsächliche und die planungsrechtlich zulässige Nutzung bezieht

⁴ in der Regel; Abweichungen können sich bei der Doppelerfassung von Flächen (z. B. Altablagerungen auf großflächigem Altstandort ergeben)

⁵ Die Flächen werden in den Ländern unterschiedlich definiert, es werden sowohl gesamte Betriebsflächen/ Liegenschaften als auch Teilflächen als Altstandorte ausgewiesen

Gefährdungsabschätzung abgeschlossen

Anzugeben ist die Anzahl der Fälle, in denen die zuständige Behörde nach Durchführung der notwendigen Untersuchungen und Bewertungen⁶ entschieden hat, dass entweder der Verdacht einer Altlast ausgeräumt ist oder eine Altlast vorliegt.^{7,8,9}

Für Flächen, die im Rahmen der Orientierungs- oder Detailuntersuchung zunächst weiter überwacht werden, ist die Gefährdungsabschätzung nicht abgeschlossen.

Altlasten

Als Altlasten sind alle Fälle gemäß § 2 Abs. 5 BBodSchG zu zählen, bei denen nach der Bewertung durch die zuständige Behörde Sanierungsmaßnahmen erforderlich, aber noch nicht abgeschlossen sind oder Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen aufrecht erhalten werden müssen.

Altlasten in der Sanierung

Dieser Kategorie sind alle Altlasten i. S. d. § 2 Abs. 5 BBodSchG zuzuordnen, für die

- eine Sanierungsuntersuchung i. S. d. § 13 BBodSchG¹⁰ oder
- die Erstellung eines Sanierungsplans i. S. d. §§ 13 oder 14 BBodSchG¹⁰ oder
- die Ausführungsplanung oder die Ausführung einer Sanierung i. S. d. § 2 Abs. 7 BBodSchG

begonnen hat.¹¹

Hinzuzurechnen sind weiterhin Grundstücke, auf denen Maßnahmen nach § 2 Abs. 7 BBodSchG durchgeführt worden sind, jedoch nach der Bewertung durch die zuständige Behörde für mindestens noch eine Teilfläche oder ein Schutzgut - bezogen auf die vorhandene oder planungsrechtlich zulässige Nutzung - zusätzliche Maßnahmen dieser Art erforderlich sind.

⁶ Untersuchung und Bewertung nach §§ 3 und 4 BBodSchV

⁷ Gesamtzahl aller bislang abgeschlossenen Gefährdungsabschätzungen („kumulative“ Kennzahl)

⁸ Es ist nicht der Abschluss einer Untersuchung durch eine Firma gemeint

⁹ Änderungen des Planungsrechts ändern nichts am Status "abgeschlossen"

¹⁰ oder ein nach Umfang und Tiefe vergleichbares Vorhaben

¹¹ Grundsätzlich ist eine Altlast für diese Kennzahl unabhängig vom Verfahrensstand nur einmal zu zählen. Beispiel: Altlast in der Sanierungsdurchführung = **ein** Fall, auch wenn zuvor eine Sanierungsuntersuchung und die Erstellung eines Sanierungsplans abgeschlossen wurden. Ist eine Gesamtanzahl wegen der landesspezifischen Ausgestaltung der Erhebungen auf diese Weise nicht zu ermitteln (z. B. weil abgeschlossene Sanierungsuntersuchungen gesondert und kumulativ gezählt werden), sind die entsprechenden Verfahrensschritte gesondert anzugeben und durch Fußnote zu erläutern.

Sanierung abgeschlossen

Dieser Kennzahl sind alle Flächen zuzuordnen¹², bei denen nach der Bewertung durch die zuständige Behörde alle erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt sind.

Ansonsten gilt die Sanierung als **nicht abgeschlossen** und die betreffende Altlast bleibt der Kategorie „Altlasten in der Sanierung“ zugeordnet.

Altlasten in der Überwachung

Liegt eine Altlast vor, unterliegt diese, soweit erforderlich, gemäß § 15 Abs.1 BBodSchG der Überwachung durch die zuständige Behörde; außerdem kann nach § 15 Abs. 2 BBodSchG die zuständige Behörde von den Sanierungspflichtigen, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen sowie die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen verlangen. Sie kann Eigenkontrollmaßnahmen auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen anordnen.

Die Kennzahl liefert die Anzahl der Altlasten, die von der zuständigen Behörde überwacht werden oder für die sie nach Durchführung von Sanierungs- und/oder Beschränkungsmaßnahmen Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BBodSchG angeordnet hat.

¹² Gesamtzahl aller bislang abgeschlossenen Sanierungen („kumulative“ Kennzahl)